Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 50.

(Nr. 4763.) Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Köthen wegen Regulirung der auf die Eisenbahnen zwischen Berlin und Köthen und zwischen Magdeburg und Leipzig bezüglichen Verhältnisse. Vom 26. April 1839.

Da bei Ertheilung der vorläufigen Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Berlin über Dessau nach Köthen, sowie bei Ertheilung der Konzession für die Eisenbahn von Magdeburg über Köthen nach Leipzig Königlich Preußischer Seits von der Erwartung ausgegangen worden ist, daß eine Verständigung mit den Herzoglich Anhaltischen Regierungen, durch deren Gebiete diese Eisenbahnen führen, über diejenigen Verhältnisse erfolgen werde, welche theils das Interesse der fraglichen Unternehmungen, theils das Interesse des Publikums und des Staates, insonderheit auch in Rücksicht auf die Postverwaltung, berühren, und auch Herzoglich Anhalt-Köthenscher Seits der Wunsch gehegt wird, diese Verhältnisse in gemeinschaftlichem Einverständnisse zu ordnen, so haben zum Zwecke einer Vereinbarung hierüber zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife, Offizier der Französischen Ehrenlegion, Kommandeur des Civil-Verdienstordens der Königlich Bayerischen Krone, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens, Komthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Kommandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom Goldenen Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens, und Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom Weißen Falken,

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Carl Ludolph Windhorn, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, des Civil-Verdienstordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens, und

Ausgegeben zu Berlin den 10. September 1857.

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph von Pommer Esche, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens vierter Klasse;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog zu Anhalt-Köthen:

Höchstihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, den Kammerherrn Ludwig August von Rebeur, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens zweiter Klasse, Komthur erster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, und

Höchstihren Regierungsrath Georg Friedrich Theodor Rindfleisch;

welche nach vorausgegangener Unterhandlung über nachstehende Artikel, unter Vorbehalt der Genehmigung, übereingekommen sind.

Artikel 1.

Was die Verhältnisse der Berlin-Sächsischen und der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaften zum Staate und zum Publikum anlangt, so wird die Herzoglich Anhalt-Köthensche Regierung, in Rücksicht auf die bessere Erreichung des Zweckes, die Bestimmungen des Königlich Preußischen Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. hinsichtlich der in ihrem Gebiete gelegenen Bahnstrecken gleichmäßig zur Anwendung bringen, insofern nicht Eigenthümlichkeiten der Herzoglich Anhalt-Köthenschen Landesgesetzgebung oder lokale Verhältnisse Abweichungen davon bedingen, und insoweit die von der Herzoglichen Regierung der Magdeburg-Leipziger Gesellschaft bei Ertheilung der Konzession bereits vorgeschriebenen Bedingungen noch jetzt in Einklang mit jenen gesetzlichen Bestimmungen gebracht werden können.

Zugleich verständigen die Königlich Preußische und die Herzoglich Anhalt-Köthensche Regierung — insbesondere mit Rücksicht darauf, daß die in Rede stehenden Eisenbahnunternehmungen ihrem ganzen Zwecke nach nicht in einzelne, für sich bestehende und verwaltete Theile abgesondert werden können, sondern als ein Ganzes behandelt und von Einem Punkte aus geleitet und verwaltet werden müssen — sich über nachfolgende Punkte:

Artikel 2.

Zu §. 3. des vorgedachten Gesetzes.

Die Herzoglich Anhalt-Köthensche Regierung wird der in Berlin errichteten „Berlin-Sächsischen Eisenbahngesellschaft", welche ebendaselbst ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung haben wird, ebenso, wie dies bereits hinsichtlich der Magdeburg-Leipziger Eisenbahngesellschaft geschehen ist, auch in den Herzoglichen Landen die Rechte einer Korporation nach Maaßgabe des bereits entworfenen und von der Gesellschaft in der Generalversammlung vom 3. April d. J. angenommenen Statutes zugestehen, vorausgesetzt, daß dessen Bestätigung Königlich Preußischer Seits erfolgen wird.

Artikel 3.

Zu §. 6. des Gesetzes.

Sowie überhaupt diejenigen Maaßregeln und Festsetzungen, welche die Verhältnisse der vorerwähnten Eisenbahngesellschaften als solcher, und die Beaufsichtigung und Verwaltung dieser Unternehmungen im Allgemeinen betreffen, ohne sich auf die in dem Herzoglich Anhalt-Köthenschen Gebiete gelegenen Bahnstrecken insbesondere zu beziehen, der Königlich Preußischen Regierung überlassen bleiben, so wird namentlich auch die Genehmigung der Emission von neuen Aktien und der Aufnahme von Darlehnen der gedachten Königlichen Regierung allein anheimgegeben.

Artikel 4.

Zu §. 23. des Gesetzes.

Die Herzoglich Anhalt-Köthensche Regierung wird für die in ihrem Gebiete gelegenen Bahnstrecken die Handhabung der Bahnpolizei ebenfalls der Berlin-Sächsischen und der Magdeburg-Leipziger Eisenbahngesellschaft selbst übertragen, und erklärt sich bereit, das desfalls von ihr zu erlassende Reglement mit dem für die Haupttheile der Bahnen von der Königlich Preußischen Regierung festzustellenden Bahnpolizei-Reglement, soweit nicht die Landesgesetzgebung oder lokale Verhältnisse ein anderes bedingen, in Uebereinstimmung zu bringen.

Artikel 5.

Zu §. 27. des Gesetzes.

Da der Zweck der in Rede stehenden Eisenbahnverbindung es wesentlich bedingt, daß der Transportbetrieb auf diesen Bahnen in ihrer ganzen Ausdehnung ununterbrochen und im Zusammenhange stattfinde, so wird die Herzoglich Anhalt-Köthensche Regierung, zur Vermeidung von Störungen und Verwirrungen, ihrerseits zum Transportbetriebe auf den in ihrem Gebiete gelegenen Bahnstrecken andere Unternehmer, außer den Eisenbahngesellschaften selbst, nur nach vorangegangener Verständigung mit der Königlich Preußischen Regierung zulassen, indem die Herzoglich Anhalt-Köthensche Regierung im Uebrigen zugleich die Zusicherung giebt, denjenigen Unternehmern, welchen von der Königlich Preußischen Regierung zu dem Transportbetriebe auf diesen Bahnen, in Konkurrenz mit den Eisenbahngesellschaften, die Konzession ertheilt werden möchte, auch auf den vorgedachten Bahnstrecken den Betrieb zu gestatten.

Uebrigens sind beide Regierungen darin einverstanden, daß für die Ertheilung von Konzessionen weder ein einmaliges, noch ein laufendes Konzessionsgeld zu erheben ist.

Artikel 6.

Zu §§. 29. bis 35. des Gesetzes.

Die Ausführung der Bestimmungen über die Regulirung des Bahngeldes und der Fuhrpreise bleibt der Königlich Preußischen Regierung allein über-

überlassen, dergestalt, daß die hierüber für diese Unternehmungen im Ganzen ergehenden Festsetzungen auch für die im Herzoglich Anhalt-Köthenschen Gebiete gelegenen Bahnstrecken gleichmäßig Anwendung finden. Sollte der desfallsige Tarif von Seiten der Königlich Preußischen Regierung amtlich bekannt gemacht werden, so wird eine gleiche Publikation auch Seitens der Herzoglich Anhalt-Köthenschen erfolgen.

Artikel 7.
Zu §§. 36. und 37. des Gesetzes.

Ueber die Verhältnisse der Königlich Preußischen Postverwaltung hinsichtlich der Benutzung der im Herzoglich Anhalt-Köthenschen Gebiete liegenden Strecken der Eisenbahnen von Berlin nach Cöln und von Magdeburg nach Leipzig ist Folgendes verabredet worden:

a) Die Herzoglich Anhalt-Köthensche Regierung wird den Königlich Preußischen Posten und Postsendungen jeglicher Art auf den gedachten Eisenbahnen den ungehinderten Transit durch das Herzoglich Anhalt-Köthensche Gebiet so lange gestatten, als die gedachten Eisenbahnen bestehen. Ferner wird dieselbe

b) dafür sorgen, daß, so lange die Eisenbahnen Eigenthum von Privatgesellschaften sind, der Königlich Preußischen General-Postverwaltung in dem Herzoglich Anhalt-Köthenschen Gebiete ganz dasselbe geleistet wird, was derselben auf diesen Eisenbahnen im Königlich Preußischen Gebiete von den Gesellschaften geleistet werden muß. Für den Fall dagegen, daß die Eisenbahnen Eigenthum der Herzoglich Anhalt-Köthenschen Regierung werden, sichert dieselbe den Preußischen Posten und Postsendungen auf den Bahnen schnelle und sichere Beförderung im Vorzuge vor den sonstigen Transporten zu.

c) Die Königlich Preußische General-Postverwaltung wird dagegen, wenn die Herzoglichen Posten nicht mehr von der Preußischen Postverwaltung administrirt werden, an die Herzoglich Anhalt-Köthensche Regierung für die auf den Eisenbahnen im Anhalt-Köthenschen Gebiete zu transitirenden Poststücke an Briefen, Geldern und Packeten den niedrigsten Frachtsatz bezahlen.

d) Für den Transit Preußischer Posten auf der im Anhalt-Köthenschen Gebiete belegenen Strecke der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn wird der Herzoglich Anhalt-Köthenschen Regierung für den Fall, daß die Königlich Preußische Postverwaltung die Anhalt-Köthenschen Posten nicht administrirt, außerdem eine Vergütung gezahlt werden, über deren Höhe noch nachträglich zwischen der Königlich Preußischen Postverwaltung und der Herzoglich Anhalt-Köthenschen Regierung besondere Vereinbarung stattfinden wird.

e) Königlich Preußischer Seits wird ferner anerkannt, daß der Vortheil, welcher der Preußischen Postverwaltung durch die den Eisenbahngesellschaften auferlegten unentgeltlichen Leistungen gewährt wird, der Herzoglichen Regierung zu Gute zu rechnen ist, wogegen der aus Erbauung der

der Eisenbahnen den Posten auf Anhalt-Köthenschem Territorio erwachsende Nachtheil der gedachten Regierung zur Last fallen würde. Eine Ausgleichung hierüber bleibt den zu schließenden Postverträgen vorbehalten.

Was dagegen die Verhältnisse der Herzoglich Anhalt-Köthenschen Postverwaltung zu den Eisenbahnunternehmungen selbst betrifft, so wird dieselbe auch dann, wenn die Herzoglich Anhalt-Köthenschen Posten nicht mehr von der Königlich Preußischen Postverwaltung administrirt werden, den Transportunternehmern auf diesen Eisenbahnen, aus Anlaß des Postregals, hinsichtlich des Transportbetriebes keine größeren Beschränkungen auflegen, als Königlich Preußischer Seits geschieht; auch wird dieselbe ihrerseits nicht nur keine höheren Leistungen, als von Seiten der Königlich Preußischen Regierung gefordert werden, zu Gunsten des Postregals in Anspruch nehmen, sondern auch alle Erleichterungen, welche hierin von der Königlich Preußischen Regierung allgemein oder für die in Rede stehenden Eisenbahnunternehmungen insbesondere zugestanden werden möchten, in gleichem Maaße gewähren. Hierdurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Herzoglich Anhalt-Köthensche Regierung dieselben Leistungen für ihre eigenen Posten verlangen könne, welche die Königlich Preußische Regierung für ihre Posten von den Eisenbahngesellschaften verlangt.

Artikel 8.

Zu §§. 38. und 39. des Gesetzes.

Die Herzoglich Anhalt-Köthensche Regierung wird in Ansehung der in ihrem Gebiete gelegenen Strecken der Berlin-Sächsischen und der Magdeburg-Leipziger Eisenbahnen ihrerseits keine besondere Abgaben erheben; dagegen vereinigen beide Regierungen sich hierdurch dahin, daß der Herzoglichen Regierung an dem, durch den Ertrag der Abgaben, welche Königlich Preußischer Seits von den gedachten Eisenbahnen im Ganzen erhoben werden, aufkommenden Amortisationsfonds ein nach dem Längenverhältnisse der Bahnstrecken zu berechnender Antheil zustehen soll, und daß hiernächst, wenn dereinst die Amortisation zu Stande gebracht sein wird, die in dem Herzoglich Anhalt-Köthenschen Gebiete gelegenen Bahnstrecken in gleicher Weise in das Eigenthum der Herzoglich Anhalt-Köthenschen Regierung übergehen, wie dies in Ansehung der im Königlich Preußischen Gebiete gelegenen Haupttheile dieser Bahnen im Verhältniß zu der Königlich Preußischen Regierung der Fall ist. Die Verwaltung des obengedachten Amortisationsfonds verbleibt der Königlich Preußischen Regierung, vorbehaltlich der, der Herzoglich Anhalt-Köthenschen Regierung auf Ansuchen über die Resultate der Verwaltung zu machenden Mittheilungen. In dem Falle, daß von Seiten der Königlich Preußischen Regierung für nöthig erachtet würde, den Ertrag der Abgabe, vor der Verwendung zur Amortisation, noch zur Entschädigung der Staatskasse für anderweite, durch die fraglichen Eisenbahnen veranlaßte Einnahmeverluste, außer demjenigen der Postverwaltung, in Anspruch zu nehmen, bleibt jedoch eine Verständigung über Gewährung eines verhältnißmäßigen Antheils an die Herzoglich Anhalt-Köthensche Regierung wegen ähnlicher Verluste vorbehalten.

 Ar-

Artikel 9.

Zu §. 40. des Gesetzes.

Indem die Herzoglich Anhalt-Köthensche Regierung dem Grundsatze beitritt, nach vollendeter Amortisation diesen Unternehmungen eine solche Einrichtung zu geben, daß der Ertrag des Bahngeldes die Kosten der Unterhaltung der Bahnen und der Verwaltung nicht übersteige, wird dieselbe kein Bedenken tragen, derjenigen Einrichtung auch ihrerseits sich anzuschließen, welche sodann von der Königlich Preußischen Regierung zu dem Behufe getroffen wird, damit das Transportunternehmen auf diesen Bahnen in ihrer ganzen Ausdehnung ununterbrochen und im Zusammenhange, sei es von Seiten der gedachten Königlichen Regierung selbst, oder von hierzu mit Konzession versehenen Unternehmern, als ein Ganzes betrieben werde.

Artikel 10.

Zu §. 41. des Gesetzes.

In dem oben im Artikel 5. gedachten Falle, daß von Seiten der Herzoglich Anhalt-Köthenschen Regierung zur Ertheilung der Konzession für den Transportbetrieb auf den in ihrem Gebiete gelegenen Bahnstrecken an andere Unternehmer, außer den Berlin-Sächsischen und Magdeburg-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaften, Anlaß gefunden würde, wird bei der vorangehenden Verständigung auch die diesen Unternehmern aufzulegende Abgabe vereinbart, und der hieraus sich ergebende Ertrag zur Verstärkung des Amortisationsfonds verwendet werden.

Artikel 11.

Zu §. 42. des Gesetzes.

In Ansehung des Vorbehalts eines gezwungenen Ankaufs der einen oder der anderen Bahn kommen beide Regierungen dahin überein, zu einem solchen Ankauf nur gleichzeitig nach vorheriger Verständigung schreiten zu wollen, wobei dann sowohl der von der Herzoglich Anhalt-Köthenschen Regierung zu übernehmende Antheil an der zu leistenden Entschädigung und an den etwaigen Schulden der betreffenden Eisenbahngesellschaft, als auch die Vertheilung des von dieser zu übereignenden Inventariums und des Reservefonds festzustellen sein wird. Für diesen Fall erklärt die Herzoglich Anhalt-Köthensche Regierung zugleich sich geneigt, den hiernächst wegen Benutzung der Bahn von Seiten der Königlich Preußischen Regierung zu treffenden Einrichtungen in gleicher Art sich anzuschließen, wie dies oben im Artikel 9. für den Fall der Amortisation geschehen ist.

Sofern die Herzoglich Anhalt-Köthensche Regierung Anstand nehmen möchte, auf den von der Königlich Preußischen Regierung vorgeschlagenen Ankauf einer dieser Bahnen ihrerseits einzugehen, bleibt der letztgedachten Regierung überlassen, auch in Ansehung der in dem Herzoglich Anhalt-Köthenschen Gebiete gelegenen Bahnstrecke durch Ankauf derselben an die Stelle der betreffenden Eisenbahngesellschaft einzutreten.

Artikel 12.

Zu §. 49. des Gesetzes.

Die Herzoglich Anhalt=Köthensche Regierung erklärt, im Anerkenntnisse der Nothwendigkeit, auch für die Zukunft eine wesentlich gleichmäßige Behandlung der in Rede stehenden Eisenbahnunternehmungen zu sichern, sich bereit, die in der Folge für dieselben Seitens der Königlich Preußischen Regierung etwa ergehenden ergänzenden, abändernden oder neuen Bestimmungen ihrerseits, soweit nicht in der Lokalität oder in der allgemeinen Landesgesetzgebung erhebliche Bedenken dagegen sich ergeben, ebenmäßig in Kraft treten zu lassen.

Artikel 13.

Die Herzoglich Anhalt=Köthensche Regierung macht sich verbindlich, den Transit von Waaren jeder Art, die mittelst dieser Eisenbahnen durch das Herzoglich Anhalt=Köthensche Gebiet geführt werden, mit keiner Durchgangs= oder sonstigen Abgabe irgend einer Art zu belegen, auch nicht mit Förmlichkeiten bei der Abfertigung zu beschweren, vielmehr nur höchstens eine Personalbegleitung dabei eintreten zu lassen.

Dieselbe Verpflichtung wird von der Königlich Preußischen Regierung hinsichtlich des Transits von Waaren jeder Art übernommen, die mittelst dieser Eisenbahnen von oder nach dem Herzoglich Anhalt=Köthenschen Gebiete durch das Königlich Preußische Gebiet durchgeführt werden.

Beide Regierungen übernehmen jedoch diese Verpflichtung nur unter dem Vorbehalte, sich, sofern eine Aufkündigung der zwischen ihnen bestehenden und ferner ausdrücklich oder stillschweigend prolongirten Zollverträge erfolgen sollte, vorher über solche Maaßregeln zu verständigen, die geeignet sind, die Zoll= und Steuer=Interessen jeder derselben gegen den Schleichhandel sicher zu stellen.

Artikel 14.

Gegenwärtiger Vertrag soll sofort zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt, und sollen die Ratifikations=Urkunden so bald als möglich zu Berlin ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkund ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 26. April 1839.

Ernst Michaelis. (L. S.)	**Ludwig v. Rebeur.** (L. S.)
Carl Ludolph Windhorn. (L. S.)	**Georg Frdr. Theod. Rindfleisch.** (L. S.)
Adolph v. Pommer Esche. (L. S.)	

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations=Urkunden zu Berlin bewirkt worden.

(Nr. 4764.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Juli 1857., betreffend die Vereinbarung mit der Herzoglich Anhalt-Dessau-Köthenschen Regierung wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bitterfeld nach Dessau. Vom 24. August 1857.

Nachdem zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhalt-Dessau-Köthenschen Regierung eine Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Bitterfeld nach Dessau stattgefunden, sind die genannten beiden hohen Regierungen darüber übereingekommen, daß der zwischen denselben für die Eisenbahn von Berlin nach Köthen und von Magdeburg nach Leipzig unter dem 26. April 1839. abgeschlossene Staatsvertrag auch in Bezug auf die Eisenbahn von Bitterfeld nach Dessau für maaßgebend erklärt und in Anwendung gebracht werde.

Des zu Urkund ist Namens der Königlich Preußischen Regierung die vorstehende Ministerial-Erklärung ausgefertigt und mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 18. Juli 1857.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) v. Manteuffel.

Die vorstehende Ministerial-Erklärung wird nach erfolgter Auswechselung gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Anhaltischen Staatsministeriums hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. August 1857.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Manteuffel.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).